



Alexander von Humboldt
Stiftung / Foundation

Sofja Kovalevskaja-Preis

- Verwendungsbestimmungen -

(März 2017)

Inhalt

Verwendungsbestimmungen (Stand: März 2017)

- I. Programmgegenstand und -ziel
- II. Empfänger/in des Preisgeldes, Preisgeld verwaltende Stelle
- III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Preisgeldes
- IV. Personal, Sachmittel
- V. Wissenschaftliche Geräte
- VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben
- VII. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung
- VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen
- IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen
- X. Allgemeine Bestimmungen

- Anlage 1** Formular „Vereinbarungen zwischen Preisträger/in und gastgebender Institution“
- Anlage 2** Formular „Preisgeldabruf“
- Anlage 3** Formular „Verwendungsnachweis“
- Anlage 4** Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

I. Programmgegenstand und -ziel

Mit dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestifteten Sofja Kovalevskaja-Preis zeichnet die Alexander von Humboldt-Stiftung die wissenschaftlichen Spitzenleistungen von besonders vielversprechenden Nachwuchswissenschaftler/innen aus dem Ausland aus und ermöglicht ihnen den Aufbau eigenständiger Nachwuchsgruppen an Forschungseinrichtungen in Deutschland.

Für den Preis können sich Wissenschaftler/innen aus dem Ausland bewerben, deren bisherige Erfolge in der Forschung bereits zu ihrer Anerkennung als Spitzennachwuchswissenschaftler/innen geführt haben und von denen erwartet werden kann, dass sie auch als Sofja Kovalevskaja-Preisträger/innen weitere Spitzenleistungen erbringen werden.

Weitgehend unbelastet von administrativen Zwängen sollen sich die Preisträger/innen auf ihre hochrangigen und innovativen Forschungen eigener Wahl in Deutschland konzentrieren können und damit die Internationalisierung der Forschung in Deutschland stärken. Das Preisgeld soll den Preisträger/innen die Finanzierung einer eigenen Arbeitsgruppe an einer universitären oder außeruniversitären Forschungsinstitution eigener Wahl in Deutschland ermöglichen und daneben zur Deckung des Lebensunterhaltes der Preisträger/innen dienen.

II. Empfänger/in des Preisgeldes, Preisgeld verwaltende Stelle

Empfänger/in des Preisgeldes ist der/die Preisträger/in. Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die gastgebende Institution in Deutschland, an der der/die Preisträger/in seine/ihre Forschungsarbeiten durchführt, die Verwaltung des Preisgeldes im Namen und für Rechnung des/r Preisträgers/in treuhänderisch übernimmt. Hierüber ist zwischen dem/r Preisträger/in und der gastgebenden Institution eine Vereinbarung zu treffen und vor der Auszahlung des ersten Teilbetrages des Preisgeldes der Alexander von Humboldt-Stiftung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Das Preisgeld wird auf Abruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) durch den/die Preisträger/in an die gastgebende Institution überwiesen.

III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Preisgeldes

Dem/r Preisträger/in steht unmittelbar im Anschluss an die Preisverleihung für einen Zeitraum von fünf Jahren das im Schreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verleihung des Preises (Verleihungsschreiben)

genannte Preisgeld für die Durchführung des bewilligten Forschungsprojektes eigener Wahl zur Verfügung. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der/die Preisträger/in muss das Preisgeld zur Durchführung des bewilligten Forschungsprojektes an der gastgebenden Institution in Deutschland verwenden. Er darf aus dem Preisgeld alle Ausgaben bestreiten, die diesem Zweck dienen (inklusive der Ausgaben für die erforderlichen Geräte und Sachmittel, Personal-, Reisekosten etc.). Der/die Preisträger/in kann aus dem Preisgeld monatlich einen Betrag (in Höhe von 1/12 der jährlichen Bezüge) zur Deckung des eigenen Lebensunterhaltes in Deutschland entnehmen. Die maximale Höhe der Bezüge beträgt – in Anlehnung an die vom Bundesministerium des Innern mit Rundschreiben vom 18. November 2005 (Az D II 2 – 220 234) festgelegte außertarifliche Regelung (unter Berücksichtigung der Änderung der Entgelte gemäß Rundschreiben vom 7. Dezember 2016 – Az D5-31000/21#2) – seit dem 1. Februar 2017 7.069,58 EUR monatlich (Arbeitnehmer-Bruttoentgelt). Dies entspricht einem Arbeitgeber-Bruttobetrag von ca. 105.000 EUR p. a.

Der/die Preisträger/in ist im Übrigen frei bei der vertraglichen Gestaltung des persönlichen Einkommens aus dem Preisgeld im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und (außer-)tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Regelungen in Abstimmung mit der gastgebenden Institution. Dabei darf die vorgenannte maximale Einkommenshöhe nicht überschritten werden.

Die gastgebende Institution erhält eine Pauschale in Höhe von 15 % aus dem Preisgeld (Verwaltungspauschale). Diese kann als Ausgleich für alle Aufwände, die durch die Nutzung vorhandener und/oder eigens geschaffener sächlicher und personeller Infrastruktur entstehen, eingesetzt werden (z. B. allgemeine Institutseinrichtungen, Laboratorien/Arbeitsräume, Betriebs- und Wartungskosten, Mittel- und Personalverwaltung, Prüfungstätigkeiten); möglich ist auch die Ausfinanzierung einer späteren Tenure Track-Position. Darüber hinaus können aus der Verwaltungspauschale z. B. "Welcome-Pakete" mit Maßnahmen zur Integration des/r Preisträgers/in in das neue Lebensumfeld und die Forschungseinrichtung einschließlich der Unterstützung der beruflichen Integration des/r Partners/in, Kompensationen für den Verlust von im Ausland erworbener Alterssicherung etc. finanziert werden.

Die gastgebende Institution kann nicht verwendete Mittel der Verwaltungspauschale dem/r Preisträger/in zur Durchführung des bewilligten Forschungsprojektes zur Verfügung stellen.

Das Preisgeld ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Das Preisgeld wird in Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Der erste Teilbetrag wird auf Abruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) alsbald angewiesen, nachdem der/die ausgezeichnete Wissenschaftler/in

- den Preis durch die Einsendung der schriftlichen Annahmeerklärung an die Alexander von Humboldt-Stiftung angenommen,
- die unterzeichneten „Vereinbarungen zwischen Preisträger/in und gastgebender Institution“ (siehe Vordruck in der Anlage 1) sowie
- den Preisgeldabruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt hat.

Die Auszahlung des Preisgeldes steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Im Verlaufe des Förderzeitraumes erwirtschaftete Zinserträge sind für das bewilligte Forschungsprojekt zu verwenden.

IV. Personal, Sachmittel

Preisträger/in und gastgebende Institution treffen Vereinbarungen (siehe Vordruck in der Anlage 1), in denen in beiderseitigem Einvernehmen das Verfahren zur Beschäftigung von Personen für den Förderzeitraum bzw. die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von sonstigen Verträgen geregelt werden. Die gastgebende Institution vertritt den/die Preisträger/in in der Funktion als Arbeitgeber. Dabei werden die für die gastgebende Institution maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung öffentlicher Mittel zugrunde gelegt. Das gilt auch für den Einsatz von Sachmitteln, insbesondere Aufwendungen für Reisen, sowie für die Vergabe von Aufträgen an Dritte. Der/die Preisträger/in kann der gastgebenden Institution aus dem Preisgeld Mittel zur Vergabe von Stipendien zur Verfügung stellen, insbesondere für Gastwissenschaftler/innen aus dem Ausland. Als Richtlinie für die Bemessung der Stipendienbeträge sollen die Stipendiensätze für nicht promovierte bzw. promovierte Stipendiat/innen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes bzw. der Alexander von Humboldt-Stiftung herangezogen werden (siehe Richtsätze in der Anlage zum Finanzierungsplan).

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die Preisträger/innen von der gastgebenden Institution, ggf. in Kooperation mit einer Universität, das Recht erhalten, Doktorand/innen zur Promotion zu führen. Dies sollte mit der gastgebenden Institution, ggf. in Kooperation mit einer Universität, einzelvertraglich ausgehandelt werden. Ein Vertrag hierüber sollte der Alexander von Humboldt-Stiftung ggf. nach Annahme des Preises vorgelegt werden.

V. Wissenschaftliche Geräte

Aus dem Preisgeld finanzierte wissenschaftliche Geräte werden von der gastgebenden Institution im Namen und für Rechnung des/r Preisträgers/in nach den Bedürfnissen des/r Preisträgers/in erworben, gehen unmittelbar nach Anschaffung in das Eigentum der gastgebenden Institution über, sind – sofern der Anschaffungswert oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt – dort zu inventarisieren und nach Ablauf des Förderzeitraumes zu wissenschaftlichen Zwecken weiter zu verwenden.

Die gastgebende Institution stellt sicher, dass die technischen und finanziellen Voraussetzungen für Installation und Betrieb dieser Geräte geschaffen werden und dass der/die Preisträger/in während des gesamten Förderzeitraumes das volle Verfügungsrecht über diese Geräte hat. Die Geräte bleiben auch im Falle eines Wechsels des/r Preisträgers/in an eine andere Institution Eigentum der gastgebenden Institution. Eine Mitnahme der Geräte an eine andere Institution in Deutschland ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen gastgebender Institution und Preisträger/in möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben

Der/die Preisträger/in hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt der gastgebenden Institution. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Auf die besonderen steuerlichen Bestimmungen bei der Vergabe von Stipendien und Werkverträgen in Deutschland und ggf. im Ausland wird ausdrücklich hingewiesen.

VII. Verwertung der Forschungsergebnisse — Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung sowie den Stifter, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestifteten Sofja Kovalevskaja-Preises an geeigneter Stelle zu erwähnen.
- Die Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zugängliche Datenbank „Bibliographia Humboldtiana“ über das Serviceportal „Mein Humboldt“ einzutragen: <http://www.humboldt-foundation.de/web/mein-humboldt.html>. Der Eintrag kann auch über Humboldt Life erfolgen: <http://www.humboldt-life.de/>.
- Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die Technische Informationsbibliothek – Deutsche Forschungsberichte (TIB) veröffentlicht werden:

Postanschrift

für Briefe:

für Pakete:

Technische Informationsbibliothek
Deutsche Forschungsberichte
Postfach 6080
30060 Hannover

Technische Informationsbibliothek
Deutsche Forschungsberichte
Welfengarten 1B
30167 Hannover

E-Mail: dtf-edok@tib.uni-hannover.de

Für weitere Fragen steht Frau Dr. Elzbieta Gabrys-Deutscher – Elzbieta.Gabrys@tib.uni-hannover.de – als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sofern eine Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus drei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts, dem Schriftzug und dem zweisprachigen Zusatz "Stiftung/Foundation". Diese Elemente zusammen bilden die **unzertrennliche** Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunkiert oder in andere Logos integriert werden.

- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz "Unterstützt von/Supported by" gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals „Mein Humboldt“ heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz "Unterstützt von/Supported by":

<http://www.humboldt-foundation.de/web/mein-humboldt.html>

- Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt großen Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden. Ansprechpartner/innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte/innen oder Patentverwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner/innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der gastgebenden Institution zu klären.

- Für das Rechtsverhältnis zwischen Preisträger/in und gastgebender Institution gelten in Deutschland die Regelungen des „Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen“, wobei der/die Preisträger einem/r Professor/in im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Preisträger/in und gastgebender Institution vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1).

VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen

Zum 30. April eines jeden Jahres sind von dem/r Preisträger/in für das abgelaufene Kalenderjahr ein kurzer Sachbericht über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse sowie ein zahlenmäßiger (Zwischen-) Nachweis abzugeben (siehe Vordruck in der Anlage 3). Spätestens vier Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes sind ein ausführlicher und abschließender Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger (Gesamt-) Nachweis einzureichen. In dem Sachbericht sind die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen, dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Die Sachberichte können Fachgutachtern/innen der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt werden. Die Stiftung behält sich eine Auswertung dieser Berichte und deren Veröffentlichung vor. Soweit die Sachberichte besonders schützenswerte Informationen, z. B. von patentrechtlicher Relevanz, enthalten, ist hierauf besonders hinzuweisen. Die Alexander von Humboldt-Stiftung wird insoweit eine eventuell geplante Veröffentlichung mit dem/der Preisträger/in abstimmen.

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Preisgeldes ist von dem/r Preisträger/in zu bescheinigen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises von der Stelle, die die gastgebende Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung vertritt. Unterhält die gastgebende Institution eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist durch diese die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Preisgeldes zu prüfen und zu bestätigen. Ist eine solche Prüfung an der gastgebenden Institution nicht möglich, so ist ein externer Prüfer mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Kosten hierfür können aus der Verwaltungspauschale getragen werden. Ausgabenbelege sind nach Vorlage der Verwendungsnachweise bei der gastgebenden Institution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren, mindestens sechs Jahre.

Nach der Endabrechnung nicht verwendete Mittel aus dem Preisgeld müssen an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückgezahlt werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Preisgeldes durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Zu diesem Verfahren erklären Preisträger/in und gastgebende Institution schriftlich ihre Zustimmung und legen die Erklärung der Alexander von Humboldt-Stiftung vor (siehe Vordruck in der Anlage 1).

IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen

Mit dem Preis werden die bisherigen wissenschaftlichen Spitzenleistungen und die Persönlichkeit von herausragenden Nachwuchswissenschaftlern/innen ausgezeichnet. Die Preisträger/innen sind verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägige Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Preisträger auch bei ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten haben.

Mit der Annahme des Preises verpflichtet sich der/die Preisträger/in:

1. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich zu informieren, wenn sich der Verwendungszweck ändert oder wegfällt. Dies gilt auch im Fall mehr als nur unwesentlicher Änderungen des bewilligten Forschungsprojektes;
2. bei der Durchführung des bewilligten Forschungsprojektes in Deutschland *insbesondere* einzuhalten:
 - die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlage 4);
 - bei Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen
 - a. die Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen in der revidierten Fassung vom Oktober 2013: [http://www.wma.net/en/30publications/10policies/b3/index.html.pdf?print-media-type&footer-right=\[page\]/\[toPage\]](http://www.wma.net/en/30publications/10policies/b3/index.html.pdf?print-media-type&footer-right=[page]/[toPage]);
 - b. das Gesetz zum Schutz von Embryonen (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung: <http://www.gesetze-im-internet.de/eschg/>;

- c. das Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung: <http://www.gesetze-im-internet.de/stzg/>;
- bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das Tierschutzgesetz (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen: <http://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>;
- bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen: <http://www.gesetze-im-internet.de/gentg/>;
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des Nagoya-Protokolls betreffen (<https://www.bfn.de/fileadmin/ABS/documents/Deutschsprachige%20Fassung%20Nagoya-Protokoll.pdf>):
 - a. die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0511&from=E>;
 - b. die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015R1866&from=FR>;
 - c. das Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes in der jeweils geltenden Fassung: [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*\[%40attr_id%3D%27bgbl115s2092.pdf%27\]__1458660897684](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgbl115s2092.pdf%27]__1458660897684);
- beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein

können, die einschlägigen Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen: http://www.gesetze-im-internet.de/awg_2013/index.html und http://www.gesetze-im-internet.de/awv_2013/index.html.

3. in Absprache mit der gastgebenden Institution seine/ihre volle Arbeitskraft auf das bewilligte Forschungsprojekt in Deutschland zu konzentrieren und entsprechend den jeweiligen fachgebietstypischen Gepflogenheiten regelmäßig und dauerhaft an der gastgebenden Institution in Deutschland anwesend zu sein; Nebentätigkeiten sind nur ausnahmsweise möglich, wenn sie den Förderzweck nicht beeinträchtigen, und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung;
4. bei Verwendung eines Teils des Preisgeldes zur Deckung seines/ihres Lebensunterhaltes nicht zusätzlich Stipendien oder andere zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte Mittel anderer deutscher Institutionen hierfür in Anspruch zu nehmen;
5. keine weitere deckungsgleiche Förderung aus Mitteln deutscher Wissenschaftsförderung in Anspruch zu nehmen; die Beantragung oder der Erhalt von Teilfinanzierungen aus deutschen oder ausländischen Quellen sind der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich mitzuteilen.
6. die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (siehe VII.).

X. Allgemeine Bestimmungen

Die Verwendungsbestimmungen sind Bestandteil der Preisverleihung.

Der deutschsprachige Text der Verwendungsbestimmungen ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen die Entscheidung über die Preisverleihung ganz oder teilweise zu widerrufen und das Preisgeld oder Teile davon zurückzufordern. Dies gilt auch, wenn der/die Preisträger während des Förderzeitraumes oder zuvor im Rahmen der Antragstellung unrichtige Angaben macht oder gemacht hat oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Verleihung des Preises entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt

gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten" geregelt (siehe Anlage 4).

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die Verwendungsbestimmungen jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für den/die Preisträger/in zumutbar sind. Änderungen werden dem/r Preisträger/in rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der/die Preisträger/in nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Förderung binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

(Stand: März 2017)

Sofja Kovalevskaja-Preis

Vereinbarungen zwischen Preisträger/in und gastgebender Institution

Preisträger/in:

Mit der Verwaltung des Preisgeldes
betraute gastgebende Institution:

Die oben genannte Institution und der/die Preisträger/in treffen folgende Vereinbarungen:

a) Zweckbestimmung und Verwaltung des Preisgeldes:

Das Preisgeld ist zur Durchführung des bewilligten Forschungsprojektes des/r Preisträgers/in an der gastgebenden Institution in Deutschland bestimmt. Die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute gastgebende Institution hat die den Verleihungsdokumenten beigefügten Verwendungsbestimmungen zur Kenntnis genommen und wird den/die Preisträger/in unter Beachtung dieser Bestimmungen nach besten Kräften unterstützen. Darüber hinaus wird insbesondere vereinbart:

b) Vereinbarung über die Verwaltung des Preisgeldes sowie über steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften (Verpflichtungserklärung; vgl. Verwendungsbestimmungen, II., IV., VI., VIII., IX.):

Der/die Preisträger/in hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt der gastgebenden Institution. Sie vertritt den/die Preisträger/in in der Funktion als Arbeitgeber/in, übernimmt die Verwaltung des Preisgeldes und wird die Ausgabenbelege entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahren, mindestens sechs Jahre.

c) Vereinbarung über Patente und Lizenzen (vgl. Verwendungsbestimmungen, VII.):

Für das Rechtsverhältnis zwischen Preisträger/in und gastgebender Institution gelten die Regelungen des „Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen“, wobei der/die Preisträger/in einem/r Professor/in im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll.

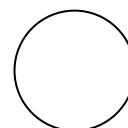
d) Vereinbarung über das Prüfungsrecht (vgl. Verwendungsbestimmungen, VIII.):

Die Alexander von Humboldt-Stiftung oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Preisgeldes durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

e) Änderungen und Zusätze zu diesen Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift des/r Preisträgers/in



Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist,
die gastgebende Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten

Ort und Datum

Name der/s Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

**Sofja Kovalevskaja-Preis / Sofja Kovalevskaja Award
Preisgeldabruf / Fund Request**

Preisträger/in Award winner:

**Mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute gastgebende Institution/
Host institution entrusted with the administration of award funds:**

Jahr/Year (insgesamt nicht mehr als 60 Monate/ not exceeding 60 months altogether)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt/ total
1. Personalmittel Hinweis: Die maximale Höhe der Bezüge zur Deckung des Lebensunterhaltes des/r Preisträgers/in beträgt 7.069,58 EUR monatlich (Arbeitnehmer-Bruttoentgelt); dies entspricht einem Arbeitgeber-Bruttobetrag von ca. 105.000 EUR p. a., vgl. Verwendungsbestimmungen, III.) / Human resources Please note: The maximum amount of income to cover the award winner's living expenses is 7,069.58 EUR per month (employee's gross income); this corresponds to an employer's gross amount of ca. 105,000 EUR p. a., cf. Regulations on the Use of Funds, III.)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2. Sachmittel / Material resources	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
3. Verwaltungspauschale / Administrative flat-rate 15 % des Preisgeldes / 15 % of award funds	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Summe/Total	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Benötigtes Preisgeld / Award funds required:

Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen – je nach Bedarf und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – sobald wie möglich. Der Kassenbestand zum 31.12. eines jeden Jahres sollte 200.000 EUR nicht überschreiten; in begründeten Ausnahmefällen sind Überschreitungen möglich./

Payments are made in instalments and are effected – depending on the demand and the availability of budgetary means – as soon as possible. The cash balance as per Dec. 31st of each year should not exceed 200,000 EUR; in exceptional cases this amount can be exceeded.

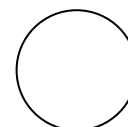
Kontoverbindung der gastgebenden Institution: / Bank account of the host institution:

Kontoinhaber/in/Account holder	
Name der Bank/Name of the bank	
BIC	
IBAN / Kontonummer/Account number	
Evtl. Verwendungszweck/Intended use if applicable	

Ort und Datum/Place and date

Eigenhändige Unterschrift des/r Preisträgers/in
Award winner's personal signature

Wir haben bei der Erstellung dieses Preisgeldabrufes mitgewirkt. /
We have assisted in the preparation of this Fund Request:



Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist, die gastgebende Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten / Designation and official stamp of the department authorised to represent the host institution in personnel and business matters

Ort und Datum / Place and date

Name der/s Unterzeichnenden/ Eigenhändige Unterschrift/Personal signature
Name of signatory

**BITTE NUR
DOPPELSEITIG
AUSDRUCKEN
BZW. KOPIEREN!**

Sofja Kovalevskaja-Preis

Verwendungsnachweis

für den Zeitraum vom _____ bis _____
Zwischennachweis / Verwendungsnachweis – nicht Zutreffendes bitte streichen

Preisträger/in: _____

Mit der Verwaltung des
Preisgeldes betraute
gastgebende Institution: _____

Preisgeldhöhe (gesamt): _____

Förderzeitraum (gesamt): _____

A. Sachbericht (bitte als separate Anlage)

B. Zahlenmäßiger Nachweis für den Nachweiszeitraum vom _____ bis _____

Kassenbestand zu Beginn des Nachweiszeitraumes _____ EUR

Im Nachweiszeitraum zugeflossenes Preisgeld _____ EUR

Im Nachweiszeitraum zugeflossene Zinsen _____ EUR

Summe verfügbares Preisgeld im Nachweiszeitraum _____ EUR

Daraus geleistete **Ausgaben**:

1. Personalmittel: _____ EUR

davon für das persönliche Einkommen
des/r Preisträgers/in:

_____ EUR

2. Sachmittel: _____ EUR

2.1 Wissenschaftliche Geräte: _____ EUR

Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind an der gastgebenden Institution inventarisiert. Sie stehen nach Ablauf des Förderzeitraumes weiterhin wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung.

2.2 Reisekosten: _____ EUR

2.3 Verbrauchsmaterial/Sonstiges: _____ EUR

3. Verwaltungspauschale: _____ EUR

Summe Ausgaben im Nachweiszeitraum _____ EUR

Kassenbestand zum Ende des Nachweiszeitraumes _____ EUR

b.w.

Die Ausgabenbelege werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei der gastgebenden Institution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahrt, mindestens sechs Jahre.

Der Sachbericht ist als Anlage beigefügt.

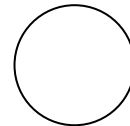
Die Verwendungsbestimmungen sind beachtet worden.

Das Preisgeld ist wirtschaftlich und sparsam verwendet worden.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift des/r Preisträgers/in

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt:



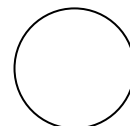
Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist,
die gastgebende Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten

Ort und Datum

Name der/s Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Preisgeldes und Übereinstimmung mit Buchungen und Belegen werden hiermit bestätigt:



Bezeichnung und ggf. Stempel der Prüfungseinrichtung

Bitte ankreuzen:

- Es handelt sich hierbei um eine zur internen Prüfung befugte Einrichtung der gastgebenden Institution.
- Es handelt sich hierbei um eine externe Prüfungseinrichtung.

Ort und Datum

Name der/s Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.

1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und die im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Personen zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.

1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – folgende Grundsätze:

- *Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:*
 - *lege artis* zu arbeiten;
 - disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern/innen, Konkurrenten/innen und Vorgängern/innen zu wahren.
- *Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:*
 - in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
 - die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.
- *Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:*
 - eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.
- *wissenschaftliche Veröffentlichungen:*
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen *lege artis* nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.

- Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor/in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine sogenannte "Ehrenautorenschaft" ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1. *Falschangaben wie*

- 2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- 2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2. Die *Verletzung geistigen Eigentums* in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- 2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl);
- 2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;
- 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

2.1.3. die *Sabotage von Forschungstätigkeit*, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).

2.1.4. die *Beseitigung von Primärdaten*, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

- 2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine *Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer* ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- 2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen

- 3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;
- 3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z. B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;
- 3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;
- 3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als "Humboldtianerin" bzw. "Humboldtianer";
- 3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter/in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten

Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).

- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.
- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstration, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.
- 4.5. Ist die Remonstration der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem Gremium Ombudsman der DFG oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragstellerinnen und Antragsteller für Fördermaßnahmen, Gastgeberinnen und Gastgeber von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahlausschüsse, Fachgutachterinnen und Fachgutachter der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls ihr nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.